

Edward Schröder

Rostocker niederdeutsches Liederbuch vom Jahre 1478

Wiesbaden: Steiner, 1921

In: Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur , 40 (1921), Seiten 149-151, 1921

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769055419>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

raten, warum er die gewis weniger 'eigentümliche' lesung
müget ir nu hêren sâgen verschmâht. E. S.

Meier Helmbrecht von Wernher dem Gärtner. aus dem mittelhochdeutschen übertragen von **Fritz Bergemann**. Leipzig, Insel-verlag [1920]. 80 ss. 8^o. — Die aufnahme des Helmbrecht in die Insel-bücherei (nr 304) ist gewis berechtigt, und dass sie zu einer neuen bearbeitung anlass gab, könnte man freudig begrüßen, wenn der autor ein besserer germanist — und ein besserer dichter wäre als Ludwig Fulda. das ist aber beides nicht der fall. die übersetzung bleibt dem original freilich treuer zur seite als die von Fulda, und auch als KSchiffmanns widergabe in gereimten fünffüßigen jamben (Linz im selbstverlag [1904]), aber sie krankt an allerlei flickwerk des reimes und ungeschick der wortwahl (so gleich im eingang das fatale 'Kammstück!'); den rhythmus hat besonders häufig der name 'Helmbrecht' gestört. an nicht ganz wenigen stellen hat der übersetzer den text missverstanden, am schlimmsten wol v. 949 ff. auch einleitung und anmerkungen beweisen, dass er nicht eben tief in die altddeutsche sprache und litteratur einge-
 drungen ist. E. S.

Rostocker niederdeutsches Liederbuch vom Jahre 1478. herausgegeben von **Bruno Claussen**, mit einer auswahl der melodien bearbeitet von Albert Thierfelder, buchschmuck von Thuro Balzer. Rostock, Hinstorff 1919. XXVI u. 80 ss. kl. 8^o. 6 m. — Ein glücklicher fund, mit erfolgreichem spürsinn weiterverfolgt und in ansprechender form zur rechten stunde der öffentlichkeit übergeben: als festgabe zum 500 jährigen jubiläum der universität Rostock. aus einbänden des jahres 1568 hat dr Cl. 44 blätter eines liederbuchs zusammengesucht, das sich 'um 1478' gut datieren lässt; es hat einem Rostocker studenten gehört und schließt mit einem preislied auf Rostock. 5 hände sind zu unterscheiden: neben der des besitzers (40 seiten) anscheinend vier hände von commilitonen, die dem sammler mehr als die hälfte seines liederbestandes zugesteuert haben, 'in stammbuchweise', meint der herausgeber. es sind teils im vollständigen text, teils in ersten stropfen (zwischen den melodien) 52 lieder erhalten: 42 in niederdeutscher sprache, weiter 3 maccaronische (lat.-nd.), 3 hochdeutsche (nrr 18—20, von der 5 hand), 4 lateinische. dazu treten dann noch niederdeutsche sprüche, lateinische bibelverse, ein ablassverzeichnis für Rompilger. von den 30 melodien hat prof. Thierfelder 15 der besterhaltenen bearbeitet — ein urteil darüber steht mir nicht zu.

Für die lesung und das verständnis der texte war der glückliche finder offenbar von vorn herein nicht gerüstet und

hat sich auch unter der arbeit nur mühsam zurechtgefunden. ich gebe zu, dass diese blätter zt. nicht leicht zu lesen sein mögen, und es leidet keinen zweifel dass die texte vielfach arg entstellt sind, usw. nicht allein durch unsere schreiber. aber beim rechten zusammenwirken paläographischer und sprachlicher erwägungen hätten doch nicht wenige stellen lesbarer gestaltet werden können. so lesen wir in nr 15 str. 1, 4 *en foder stein*, str. 6, 2 *en foder stem* — es handelt sich um holz, hat der herausgeber an dem widerspruch keinen anstoß genommen? steht nr 20 str. 4, 2 (in einem hd. texte) wirklich *widder hem*, so war doch die besserung *widderzem* selbstverständlich. nr 2 str. 8, 2 *So is vorstert syn valsche wert* ist nicht zu halten, vor allem nicht wenn man das pt. prät. mit 'zerstört' übersetzt: dann muss es eben *vorstort*: *wort* heißen! — Mit strophenform, reim und versbau weiß Cl. wenig bescheid. bei nr 2 hat er die strophen in ihre hälften aufgelöst, so einfache ergänzungen wie *truwe* (*myn*): *fyn*: *syn* nr 16 str. 3, 3 sind unterblieben, unmögliche reime wie *muß*: (*lust*) (statt (*buß*)) werden neu geschaffen, und im versinnern sind die überfüllungen so wenig erkannt wie die lücken: bei nr 8 str. 1, 4 *Dar vor love ik eyn reyne dat wyff* (wo einfach *dat* zu streichen war) heißt es allen erstes: '*eyn reyne* ist wol nur als verstärkung gesetzt = ganz allein'; nr 17 str. 1, 4, wo sich in den zeileneingang ein hier sinnloses *Sunder wun* (natürlich *sunder wân*) verirrt hat, erhält dieser monströse vers noch die ernsthaftige anmerkung '*sunder* = ausgenommen'. die wörterläuterungen, die mancher schwierigen stelle aus dem wege gehn, sind offenbar gr. tls dem Mnd.wb. (resp. hwb.) entnommen, obwol es sich bei unsern texten vielfach um umschriften aus dem hochdeutschen handelt: so wird *gheringhe* nr 1 str. 3, 5 und nr 7 str. 7, 5 mit 'schnell' übersetzt, wo beidemale nur die bedeutung 'leicht' zutrifft — übrigens wäre an der ersten stelle *ringe* einzusetzen, an der zweiten scheint verbaler ausdruck vorzuliegen.

Die sammlung überliefert uns vier unbekannte historische lieder über braunschweig-lüneburgische vorgänge der vorausgehenden jahrzehnte: nrr 3—5 (in relativ bester überlieferung) gehören offenbar dem gleichen dichter an, 'Hinrich Sticker', wie er sich nr 5 str. 11, 1 vorstellt; auch bei der mehrfach verstümmelten nr 12 nennt sich der verfasser in der letzten strophe: 'Peter von Strazeborch' — ich versteh deshalb die frage der 'Bemerkungen' nicht, ob das dem liede beigeschriebene wunderliche *de Kossabbescher* ein verfassername sei. einen herzog Heinrich von Braunschweig nennt als sänger auch die schlusstrophe von nr 15, dem bisher vollständig nur aus dem Antwerpener lb. bekannten liede vom bauer und der edelfrau. die tatsache braucht nicht verbürgt zu sein: der bloße umstand dass man im 15 jh. einem fürsten die abfassung einer solchen schwankhaften ballade

zuschreiben konnte, ist für die litteraturgeschichte fast gleich wertvoll.

Der übrige inhalt der hs. ist sehr mannigfaltig und bringt auch noch überraschend viel unbekanntes liedergut: echte minnelieder, wol durchweg hochdeutschen ursprungs und teilweise auch hochdeutsch überliefert; gedichte von clericern und studenten, zt. derb und obscön; schliefslich ein paar richtige volkslieder, die durch diese frühe bezeugung auf niederdeutschem boden doppelt wertvoll sind. die liederforschung wird sich mit dem schönen funde Claussens noch oft zu beschäftigen haben. **E. S.**

Die bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497 im hamburgischen staatsarchiv. herausgegeben von der Gesellschaft der bücherfreunde zu Hamburg 1917. VIII u. 216 ss. fol. mit beiheft: Wörterverzeichnis zu dem hamburgischen Stadtrecht von 1497 von **Conrad Borchling**. 50 ss. fol. — Die illustrationen zum Hamburger stadtrecht von 1497 sind den freunden der deutschen altertümer seit langem bekannt: durch eine wiedergabe in steindruck nach zierlichen federzeichnungen OSpeckters, welche Lappenberg 1845 mit eingehnden erläuterungen begleitet hat, in unmittelbarem anschluss an seine 'Hamburgischen rechtsaltertümer' bd. I, die auch den text dieses rechtsbuches bringen. da aber jene veröffentlichung die originale nur unvollkommen vorstellt, entschloss sich die Gesellschaft der bücherfreunde zu einer farbigen reproduction mit den mitteln der heutigen technik: das probeblatt dieser überaus kostspieligen wiedergabe, welches allein dem recensionsexemplar beigefügt ist, erweist die Hamburger firma Knackstedt u. co. als auf der höhe der anforderungen stehend.

Die Gesellschaft der bücherfreunde hat aber die gelegenheit ergriffen, auch dem text des stadtrechts in einer neuausgabe jede art von wissenschaftlicher fürsorge und erläuterung angedeihen zu lassen. die ausgabe selbst, mit einer prächtigen, in Hamburg neu geschnittenen und gegossenen letter gedruckt, rührt ebenso wie die umfangreiche einleitung und die überaus sorgsam erläuterten der bilder (sowol nach ihrem rechtshistorischen gehalt wie nach seite der allgemeinen culturgeschichte) von dr Heinrich Reincke her, das glossar hat mit erprobter gewissenhaftigkeit Conrad Borchling zugerichtet. so ist alles in allem ein werk zu stande gekommen, das nach seiner äufseren erscheinung wie nach seinem geschichtlichen und wissenschaftlichen wert der gesellschaft der wir es verdanken zur ehre gereicht.

Das Hamburger stadtrecht von 1497 ist redigiert worden durch den bedeutenden bürgermeister Herman Langenbeck, der dabei das 'rote stadtbuch' zu grunde legte — das sog. stadtrecht

zuschreiben konnte, ist für die litteraturgeschichte fast gleich wertvoll.

Der übrige inhalt der hs. ist sehr mannigfaltig und bringt auch noch überraschend viel unbekanntes liedergut: echte minnelieder, wol durchweg hochdeutschen ursprungs und teilweise auch hochdeutsch überliefert; gedichte von clerikern und studenten, zt. derb und obscön; schliesslich ein paar richtige volkslieder, die durch diese frühe bezeugung auf niederdeutschem boden doppelt wertvoll sind. die liederforschung wird sich mit dem schönen funde Claussens noch oft zu beschäftigen haben. **E. S.**

Die bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497 im hamburgischen staatsarchiv. herausgegeben von der Gesellschaft der bücherfreunde zu Hamburg 1917. VIII + 216 ss. fol. mit beiheft: Wörterverzeichnis zum hamburgischen Stadtrecht von 1497 von Conrad Borchling. 112 ss. fol. — Die illustrationen zum Hamburger Stadtrecht von 1497 sind den freunden der deutschen altertümer durch eine wiedergabe in steindruck mit 100 Zeichnungen OSpekters, welche die erläuterungen begleitet hat, in der 'Hamburgischen rechtsaltertümer' des rechtsbuches bringen. da die nur unvollkommen vorliegenden bücherfreunde zu einer wiedergabe, welches allein die Hamburger anforderungen

... die gelegenheit einer neuausgabe jede erläuterung angeidehen prächtigen, in Hamburg stein gedruckt, rührt ebenso und die überaus sorgsam erläuterte nach ihrem rechtshistorischen gehalt wie nach ihrer allgemeinen culturgeschichte) von dr Heinrich Borchling her, das glossar hat mit erprobter gewissenhaftigkeit von Conrad Borchling zugerichtet. so ist alles in allem ein werk zu stande gekommen, das nach seiner äusseren erscheinung wie nach seinem geschichtlichen und wissenschaftlichen wert der gesellschaft der wir es verdanken zur ehre gereicht.

Das Hamburger stadtrecht von 1497 ist redigiert worden durch den bedeutenden bürgermeister Herman Langenbeck, der dabei das 'rote stadtbuch' zu grunde legte — das sog. stadtrecht